

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 101 bis 112

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 11. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 06.03.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Unternehmenssatzung vom 19. September 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 36 vom 30. November 2023, S. 597-598) wird wie folgt geändert:

I.
§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung gemäß Ziffern 4 bis 7 ergeben sich aus einer einvernehmlich aufzustellenden Umsetzungsleitlinie, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

II.
§ 2 Abs. 2a wird neu eingefügt:

(2a) Der Anstalt wird zudem die Durchführung der folgenden Aufgabe, die sie im Auftrag der Stadt Duisburg als deren Erfüllungsgehilfin wahrnimmt, jedoch ohne das zugehörige, bestehende und zukünftige Infrastrukturvermögen, übertragen:

Bewirtschaftung, Verwaltung, Planung, Realisierung und Management von Immobilien, Liegenschaften, Gebäuden, sonstigen Bauwerken sowie

Mietobjekten für die Zwecke der Stadt Duisburg, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbereiches des Sondervermögens Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK).

Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus den mit der Stadt Duisburg separat abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

III.
§ 7 Abs. 3 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

19. die Zustimmung zu den Umsetzungsleitlinien (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2),

IV.
§ 7 Abs. 3 Nr. 19a wird neu eingefügt:

19a. die Zustimmung zum Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen der Anstalt mit der Stadt Duisburg (§ 2 Abs. 2a Satz 2).

V.
§ 13 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) In den nach § 2 Abs. 2a Satz 2 abzuschließenden Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen der Anstalt und der Stadt Duisburg vereinbaren diese das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2a erforderliche Entgelt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 11. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs



Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. März 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203 283-7482*

Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung des Sondervermögens Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK (SVK) vom 10.04.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf:

§§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Betriebsatzung des Sondervermögens für den Kinder- und Jugendbereich Duisburg vom 01.01.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 31. Januar 2023, S. 43) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW kann für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

Dieser Betriebsausschuss führt den Namen „Betriebsausschuss für städtische Immobilien“ und ist der für das SVK zuständige Betriebsausschuss.

Der Betriebsausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt. Dem Ausschuss gehören weiterhin sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner sowie eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern an.

§ 3 Abs. 2 S. 3 lit. g) erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 20 % des Planansatzes, mindestens jedoch 150.000 EUR (netto) übersteigen. Bei drohenden Bauzeitverzögerungen kann der notwendige Beschluss auch im Nachgang eingeholt werden. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

§ 13 erhält folgende Bezeichnung:

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfrechte

§ 13 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus § 54 HGrG, § 104 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung des Sondervermögens Kinder- und Jugendbereich Duisburg - SVK (SVK) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. April 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Cordsen
Tel.-Nr.: 0203 283-2234*

Satzung zur 6. Änderung der Betriebs-satzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 10.04.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf:

§§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 15.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 498), zuletzt geändert durch die 5. Satzungsänderung vom 28.02.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 31.03.2022, S. 235), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Von den Aufgaben des IMD nicht umfasst sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude sowie sonstige Bauwerke, die dem Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) zuzuordnen sind.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das IMD wird als Dienstleister für die Stadt Duisburg im Rahmen des Immobilienmanagement tätig. Das IMD kann sich zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben der Dienste der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts als Erfüllungsgehilfin bedienen.

Der bisherige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5:

Soweit die Stadt Duisburg Vermögen in das IMD einbringt, erfolgt dies gegen Wertersatz.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss für städtische Immobilien“.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 g) erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 20 % des Planansatzes, mindestens jedoch 150.000 EUR (netto) übersteigen. Bei drohenden Bauzeitverzögerungen kann der notwendige Beschluss auch im Nachgang eingeholt werden. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Das IMD beschäftigt kein eigenes Personal.

§ 13 erhält folgende Bezeichnung:

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Prüfrechte

§ 13 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus § 54 HGrG, § 104 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung des Immobilien-Management Duisburg (IMD) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. April 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Cordsen
Tel.-Nr.: 0203 283-2234*



Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 25.03.2024 wurde der Verein 47 e.V. Soziokulturelles Zentrum Stapeltor als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. März 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 02.04.2024 wurde der Verein für die solidarische Gesellschaft der Vielen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet für ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 2. April 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Thelen
Stellv. Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Schäfer
Tel.-Nr.: 0203 283-3116*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg – Rheinhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Stichstraßen der **Dahlingstraße auf den Flurstücken 598, 601 und 642 tlw., der Gemarkung Rheinhausen, Flur 14**, gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

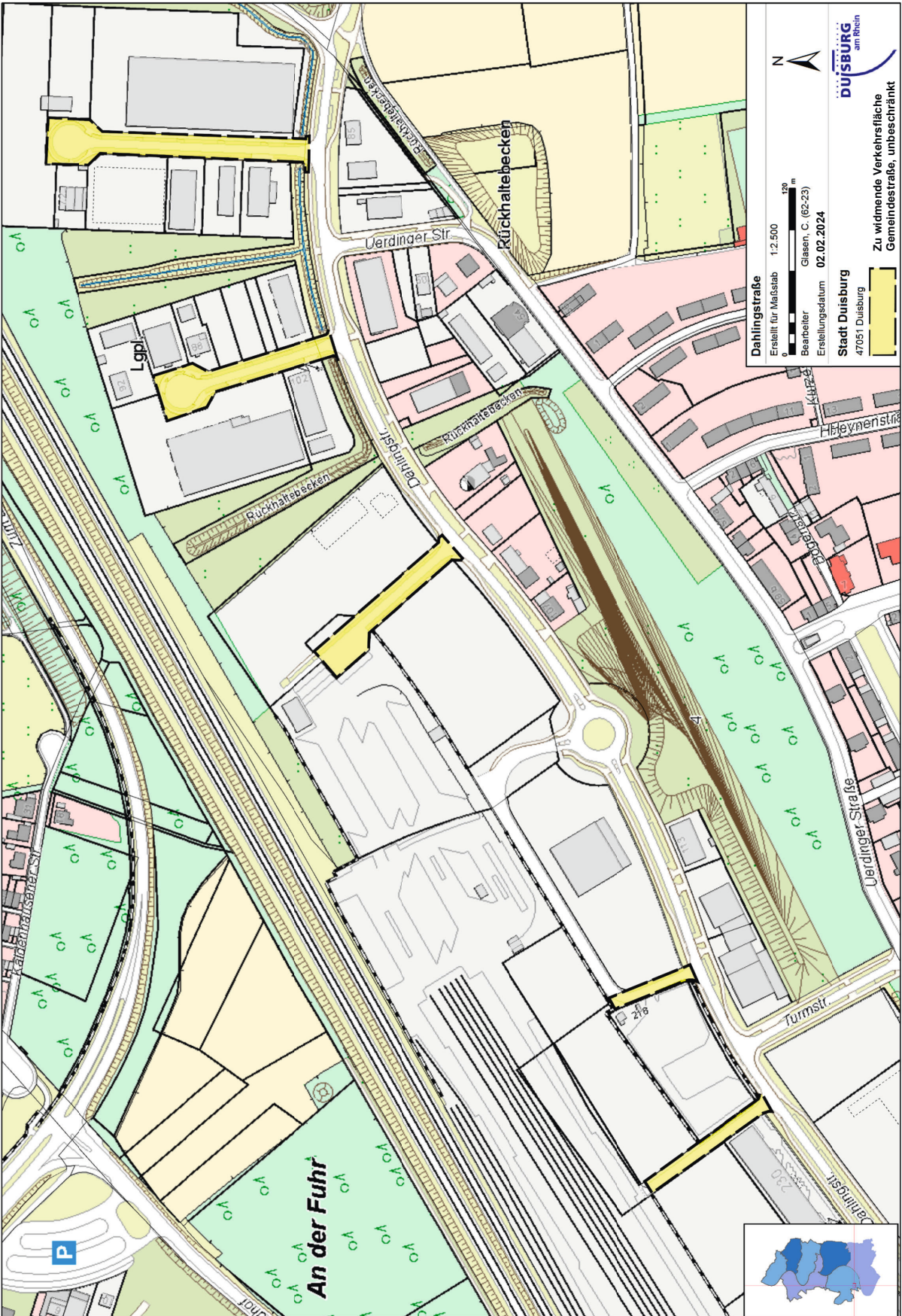
Duisburg, den 22. Februar 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

*Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353*

339.335.55 / 5.695.219.23





Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 3802
ausgestellt für Herrn Milos Vukota.

Duisburg, den 2. April 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 0805
ausgestellt für Frau Melanie Rausch.

Duisburg, den 15. April 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200322349 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3225025729 (alt 125025726) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758527851 (alt 28527851) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202764530 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4260100625 (alt 160100624), 4260150638 (alt 160150637) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3207088869 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758429728 (alt 28429728) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200980435 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200456808 (alt 100456805) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand